

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom über die Auflösung des Gemeindeverbandes Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha

Auf Grund des 46a Abs. 1 Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2016 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 lit. b des Bgld. Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2019, wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Leithaprodersdorf und Wimpassing an der Leitha bestehende Gemeindeverband Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha wird aufgelöst.

§ 2

In das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Gemeindeverbandes Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha tritt als Rechtsnachfolger dieses Gemeindeverbandes mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2022 die Gemeinde Leithaprodersdorf ein.

§ 3

Die Aufteilung des Vermögens auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt im folgenden Verhältnis:

Gemeinde Leithaprodersdorf: 50 %

Gemeinde Wimpassing an der Leitha: 50 %

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Dem Gemeindeverband Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha gehören die verbandsangehörigen Gemeinden Leithaprodersdorf und Wimpassing an der Leitha an.

Der Zweck des Gemeindeverbandes lag in der gemeinsamen Anstellung von Bediensteten, insbesondere der gemeinsamen Gemeindeamtsleitung. Mittlerweile waren im Verband neben dem Amtsleiter zwei weitere Bedienstete beschäftigt, u.a. deshalb da die Gemeinden anstreben, eigene Amtsleitungen in den verbandsangehörigen Gemeinden zu installieren. Insgesamt empfahl der Rechnungshof die Auflösung des Gemeindeverbandes, sofern in beiden Gemeinden eigene Amtsleitungen installiert werden sollen. Infolgedessen traten der Gemeindeverband sowie die verbandsangehörigen Gemeinden an die Aufsichtsbehörde heran und regten die Auflösung an, da der Verband zum Zweck einer gemeinsamen Amtsleitung nicht mehr aufrechterhalten werden wollte.

Da seitens des Gemeindeverbandes Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha nicht beabsichtigt wird, den Gemeindeverband mit einer gemeinsamen Amtsleitung weiterzuführen und entsprechende Maßnahmen zu setzen (z. B. Satzungen), ist eine geordnete Führung der Geschäfte des Gemeindeverbandes nicht mehr zu erwarten. Die Aufsichtsbehörde beabsichtigt daher, den Gemeindeverband Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha mittels Verordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufzulösen.

Gemäß § 46a Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2016, in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 lit. b sublit. aa des Bgld. Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2019, hat die Auflösung eines Gemeindeverbandes durch Verordnung der Aufsichtsbehörde zu erfolgen, wenn eine geordnete Führung der Geschäfte des Gemeindeverbandes nicht mehr gewährleistet ist.

Lösung:

Auflösung des Gemeindeverbandes Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha mit Verordnung. Der vorliegende Verordnungsentwurf umfasst im Wesentlichen folgenden Inhalt: Der Gemeindeverband Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha wird aufgelöst und das Vermögen auf die verbleibenden Gemeinden aufgeteilt. Als Rechtsnachfolger des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses des Gemeindeverbandes Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha tritt die Gemeinde Leithaprodersdorf ein.

Alternative:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Das verbleibende Girovermögen wird auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Unionsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil I.

Ziel und Inhalt des vorliegenden Verordnungsentwurfs

Da seitens des Gemeindeverbandes Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha nicht beabsichtigt wird, den Gemeindeverband mit einer gemeinsamen Amtsleitung weiterzuführen und entsprechende Maßnahmen zu setzen (z. B. Satzungen), ist eine geordnete Führung der Geschäfte des Gemeindeverbandes nicht mehr zu erwarten. Die Aufsichtsbehörde beabsichtigt daher, den Gemeindeverband Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha mittels Verordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufzulösen.

Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf wird der Gemeindeverband Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgelöst.

Als Rechtsnachfolger des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses des Gemeindeverbandes Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha tritt die Gemeinde Leithaprodersdorf ein.

Mangels Satzungen wird die Aufteilung des verbleibenden Vermögens auf die Gemeinden im folgenden Verhältnis festgelegt:

Gemeine Leithaprodersdorf: 50%

Gemeinde Wimpassing an der Leitha: 50%

Dieses Aufteilungsverhältnis basiert auf der Zustimmung der verbandsangehörigen Gemeinden im Vorverfahren der Aufsichtsbehörde, da die Gemeinden diesbezüglich keine Einwände vorgebracht haben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Da seitens des Gemeindeverbandes Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha nicht beabsichtigt wird, den Gemeindeverband mit einer gemeinsamen Amtsleitung weiterzuführen und entsprechende Maßnahmen zu setzen (z. B. Satzungen), ist eine geordnete Führung der Geschäfte des Gemeindeverbandes nicht mehr zu erwarten. Der Gemeindeverband ist daher von der Aufsichtsbehörde aufzulösen.

Zu § 2:

Der leitende Bedienstete des Gemeindeverbandes steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Gemeindeverband Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha. Nach Auflösung des Gemeindeverbandes Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha tritt die Gemeinde Leithaprodersdorf als Rechtsnachfolger in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Gemeindeverbandes Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha ein.

Zu § 3:

Mangels Satzungen wird die Aufteilung des verbleibenden Vermögens auf die Gemeinden im folgenden Verhältnis festgelegt:

Gemeinde Leithaprodersdorf: 50%

Gemeinde Wimpassing an der Leitha: 50%.

Dieses Aufteilungsverhältnis basiert auf der Zustimmung der verbandsangehörigen Gemeinden im Vorverfahren der Aufsichtsbehörde, da die Gemeinden diesbezüglich keine Einwände vorgebracht haben.

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung.